

stattten sei, so ist der Vorfall mit detailliertem Bericht über den Sachverhalt an das bischöfliche Ordinariat zu leiten und dessen Entscheidung abzuwarten.

Die eben kurz entwickelten Grundsätze über die Beerdigung der Selbstmörder werden in der bereits erwähnten Entscheidung der Congregation des heiligen Officiums über diesen wichtigen Gegenstand folgendermaßen präzisiert, welche wir wegen ihrer großen praktischen Bedeutung in den Hauptpunkten hier folgen lassen: „Moneantur Parochi, ut in singulis casibus, quoad fieri potest, recurrent ad Ordinarium. Regula est, non licere dare ecclesiasticam sepulturam seipsos occidentibus ob desperationem vel iracundiam (non tamen si ex insania id accidit), nisi ante mortem dederint signa poenitentiae. Praeterea

1. quando certo constat vel de iracundia vel de desperatione, negari debet ecclesiastica sepultura et vitari debent pompa et solemnitates exequiarum;

2. quando autem certo constat de insania, detur ecclesiastica sepultura cum solemnitatibus exequiarum;

3. quando tamen dubium superest, utrum mortem quis sibi dederit ob desperationem vel ob insaniam, dari potest ecclesiastica sepultura, vitatis tamen pompis et solemnitatibus exequiarum.“

Werden die voranstehenden Grundsätze über die Beerdigung der Selbstmörder genau eingehalten und dem gläubigen Volke bei passender Gelegenheit erklärt und verständlich gemacht, so wird man in der feilsorglichen Praxis nicht so leicht irre gehen, den goldenen Mittelweg zwischen Logismus und Rigorismus leichter finden und sich so manche Unannehmlichkeiten ersparen.

Königgrätz.

Domcapitular Dr. Ant. Brüchta.

IV. (Ist das Tanzen zur geschlossenen Zeit sub gravi verboten?) Diese an die Quartalschrift eingesendete Frage muss ohne Zweifel bejaht werden. Denn die Kirchengebote verpflichten an sich unter einer Todsünde, und die gegenheilige Behauptung, sie verpflichten nicht unter einer schweren Sünde, wenn nur Aergernis und Verachtung fernbleiben, haben die Päpste Alexander VII. (prop. 23) und Innocenz XI. (prop. 52) verurtheilt.

Nun ist das Tanzen zur geschlossenen Zeit durch das fünfte Kirchengebot verboten. Beweis: Dem Buchstaben nach erklärt das genannte Kirchengebot nur für unstatthaft, in verbotenen Zeiten Hochzeit zu halten. Unter den Hochzeiten versteht aber das Decret des Trienter Concils (sess. 24 de Ref. matr. c. 12) die feierlichen Hochzeiten. Zur Feierlichkeit gehören (nebst der feierlichen kirchlichen Einsegnung) öffentliche Aufzüge mit Gastmählern, Musik und Tanz, und anderen weltlichen und lärmenden Vergnügungen. Die Hochzeitstänze gehören demnach zum Objecte des Kirchengebotes, respective

=Verboes; sie bilden ja den offensten Contrast zu den Bußzeiten des Adventes und der Fasten, sowie zur Zeit heiliger Festfreude, wie es die Tage von Weihnachten bis Dreikönig und von Ostern bis zum weißen Sonntage sind, an welchen Tagen die heilige Festfreude leicht durch lärmende und gefährliche Belustigungen Störung und Einbuße fände. Also sind die Hochzeitstänze, selbst wenn sie ehrbar in ihrer Art und nach allen Umständen sind, durch das Kirchengebot in den geschlossenen Zeiten verboten. Andere Tänze unterscheiden sich aber von den Hochzeitstänzen in nichts Wesentlichem oder darin, dass sie nur noch gefährlicher sind, weil bei den Hochzeitstänzen in der Regel die Verheirateten das Hauptcontingent bilden. Somit fallen auch die sonstigen Tänze zur geschlossenen Zeit unter das gleiche kirchliche Verbot.

Man wendet vielleicht ein: „Es scheint allerdings im Geiste des Gesetzes und in der Absicht der Kirche zu liegen, alles Tanzen in der geschlossenen Zeit fernzuhalten; aber ein Axiom lautet: „Finis praecepti non cadit sub praecepto“. Darauf ist zu erwidern, dass die Absicht, welche die Kirche beim Verboe der Hochzeitstänze leitete, mit zum Objecte des fünften Kirchengebotes gehört, dass nämlich die Einhaltung und Beobachtung der Bußzeit sc. geradezu der positive Inhalt des Kirchengebotes ist, welcher nur durch das Verbot des Tanzes überhaupt erreicht werden kann. Zweck und Mittel lassen sich hier nicht trennen. Wenn ferner die heilige Schrift (Eecel. 3, 4) sagt: *Est tempus plangendi et tempus saltandi*, so wird im Einklange mit dem natürlichen Gefühle die Zeit des Tanzens in Gegensatz zu der Zeit des Trauerns gesetzt; und deshalb erklärt auch die Kirche mit Recht als unnatürlich, verwerflich und sündhaft, die Zeit der Trauer und Buße zu einer Zeit des Tanzes zu machen, und die Tage heiliger Festfreude in Tage lärmender und gefährlicher Lust zu verleihen.

Linz.

Professor Adolf Schmuckenschläger.

V. (Messstipendien.) Wenn die Leute Messen bestellen, geben sie oft als Stipendium „nach der Meinung“ 1, 3 oder 5 fl., ohne anzugeben, ob sie eine oder mehrere Messen haben wollen. Wenn sie Messen für Verstorbene bestellen, bemerken sie nicht, ob es sich um kürzlich Verstorbene (recenter defuncti) handelt, in welchem Falle die Verpflichtung besteht, sie in kürzerer Zeit zu lesen. Es fragt sich: 1. ob derjenige, welcher das Stipendium annimmt, nur eine Messe zu lesen braucht, 2. oder mehrere nach der Diözesan-
taxe und 3. ob eine Verpflichtung besteht, näher nach der Willens-
meinung des Stipendiengabers zu fragen, oder 4. ob es genüge, sich
einfach negativ zu verhalten und nur die Bedingungen zu beachten,
welche der Stipendiengabe ausdrücklich angegeben hat.

Ohne hier von der Verpflichtung im allgemeinen zu reden, wie sie aus der Annahme eines Messstipendiums entsteht, wollen